

**§§ 2 Abs. 3, 10 Abs. 1 ZPO.**

**X. Eine bei einem unzuständigen Gericht irrtümlich eingegangene Berufung ist von diesem sofort an das zuständige Gericht weiterzuleiten. Dabei hat das die Berufung weiterleitende Gericht erforderlichenfalls gezielte Maßnahmen einzuleiten, damit die Berufungsfrist gewahrt wird.**

**2. Wird durch eine unvertretbar lange innerbetriebliche Weitergabe einer Berufung (hier: 4 Tage) die Berufungsfrist versäumt, ist Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis zu gewähren.**

**OG, Urteil vom 11. Dezember 1984 - 2 OZK 42/84.**

Die vom Kläger wegen Zahlung von Schadenersatz erhobene Klage hat das Kreisgericht des Stadtbezirks Nordost abgewiesen.

Gegen das am 11. Juli 1984 zugestellte Urteil hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers mit Schriftsatz vom 20. Juli 1984 Berufung eingelegt und beantragt, das Urteil des Kreisgerichts aufzuheben und der Klage stattzugeben.

Unter Abweisung des Antrags des Klägers auf Befreiung von den Folgen der Versäumnis der Berufungsfrist hat das Bezirksgericht die Berufung als unzulässig abgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Die Berufung sei einen Tag nach Ablauf der Berufungsfrist beim zuständigen Kreisgericht des Stadtbezirks Nordost eingegangen und mithin verspätet. Der Antrag des Klägers auf Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis sei nicht begründet, da die Berufungsschrift infolge fehlerhafter Adressierung an das Kreisgericht des Stadtbezirks Nord gelangt und von dort entsprechend den dienstlichen Festlegungen über das Bezirksgericht an das zuständige Kreisgericht des Stadtbezirks Nordost weitergeleitet worden sei. Den verspäteten Eingang beim zuständigen Kreisgericht habe der Kläger allein zu vertreten.

Gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

*Aus der Begründung:*

Dem Bezirksgericht ist zunächst darin zuzustimmen, daß gemäß § 151 ZPO die Berufung bei dem Gericht einzulegen ist, das die Entscheidung erlassen hat.

Unstreitig war die Berufung vom 20. Juli 1984 versehentlich an das Kreisgericht des Stadtbezirks Nord adressiert. Obwohl die Berufungsschrift am 20. Juli 1984 in den zentralen Briefkasten des Bezirksgerichts geworfen worden war, gelangte sie erst am 24. Juli 1984 — einen Tag vor Ablauf der Berufungsfrist — an dieses Kreisgericht. Nach Ablauf von zwei weiteren Tagen ging schließlich die Berufung am 26. Juli 1984 — einen Tag verspätet — beim zuständigen Kreisgericht des Stadtbezirks Nordost ein.

Gemäß § 2 Abs. 3 ZPO sind die Gerichte verpflichtet, die Prozessparteien bei der Wahrung ihrer Rechte zu unterstützen. Daraus folgt u. a., daß sie die bei einem unzuständigen Gericht offensichtlich irrtümlich eingegangene Berufung sofort an das zuständige Gericht weiterzuleiten haben.

Würde diese Pflicht verletzt und konnte die Rechtsmittelfrist deshalb nicht eingehalten werden, muß die Fristversäumnis als durch die betreffende Prozesspartei unverschuldet beurteilt und ihrem Antrag auf Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis gemäß § 70 Abs. 1 ZPO entsprochen werden (vgl. auch OG, Urteile vom 2. Mai 1978 — 3 OFK 13/78 - [NJ 1978, Heft 11, S. 504], und vom 26. August 1977 - 2 OZK 35/77 - [NJ 1978, Heft 4, S. 184]).

Bei sofortiger Reaktion durch das Kreisgericht des Stadtbezirks Nord wäre es möglich gewesen, die Berufung bis zum Ablauf des auf den Tag des Eingangs folgenden Tages an das Kreisgericht des Stadtbezirks Nordost zu befördern. Wenn das — wovon das Bezirksgericht in seiner Entscheidung ausgeht — auf dem üblichen Beförderungswege nicht zu erreichen war, hätten gezielte Maßnahmen eingeleitet werden müssen. Dazu bestand im vorliegenden Fall um so mehr Veranlassung, als die innerbetriebliche Weitergabe der Berufungsschrift vom Bezirksgericht an das Kreisgericht des Stadtbezirks Nord vier Tage in Anspruch nahm. Notfalls wäre der Prozeßvertreter des Klägers telefonisch zu informieren gewesen, um ihm Gelegenheit zu geben, selbst für einen rechtzeitigen Eingang der Berufung beim zuständigen Gericht zu sorgen. Keinesfalls war es bei dieser Sachlage

gerechtfertigt, die Berufung wegen Fristversäumnis abzuweisen.

Aus diesen Gründen war der Beschluß des Bezirksgerichts wegen Verletzung von §§ 2 Abs. 3, 70 Abs. 1 ZPO aufzuheben und dem Kläger in Selbstentscheidung Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis zu erteilen. Die Sache war zur weiteren Entscheidung über die Berufung an das Bezirksgericht zurückzuverweisen.

**§§ 472 Abs. 2, 414 Abs. 1 ZGB.**

**Zur Verjährung eines Anspruchs auf Rückzahlung eines Darlehns und zur Frage, ob solche Voraussetzungen vorliegen, die es rechtfertigen, daß das Gericht auch noch nach Eintritt der Verjährung Rechtsschutz gewährt.**

**BG Neubrandenburg, Urteil vom 11. Mal 1984 — BZB 6/84.**

Die Verklagten haben von den Eheleuten Wilhelm und Meta K., die beide verstorben und von den Klägern beerbt worden sind, im September 1978 ein Darlehn von 10 000 M erhalten. Bei der Übergabe dieses Geldes wurde von der Verklagten Margit K. die nachstehende Bescheinigung geschrieben und den Eheleuten K. übergeben: „Das geborgte Geld (10 000 M) geben wir im September 1980 zurück.“ Diese Bescheinigung haben die Verklagten unterschrieben.

Die Kläger haben beantragt, die Verklagten zur Rückzahlung dieser 10 000 M zu verurteilen.

Die Verklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Kreisgericht hat dem Antrag der Kläger entsprochen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Berufung der Verklagten mit dem Antrag, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen. Die Verklagten tragen dazu vor, daß sie das Darlehn von 10 000 M vollständig zurückgezahlt hätten. Außerdem sei die Darlehnsforderung verjährt, weil die Kläger erst im Juli 1983 Klage erhoben hätten.

Die Kläger haben beantragt, die Berufung abzuweisen und vorzutragen, der Darlehnsvertrag über die 10 000 M sei im September 1978 abgeschlossen worden. Die Darlehnsforderung sei noch nicht verjährt, weil Wilhelm K. die Rückzahlung dieses Darlehns bis zum 8. Mai 1983 gestundet habe, so daß die Verjährung bis dahin gehemmt gewesen sei. Wilhelm K. habe an diesem Tage den Verklagten Harri K., der nochmals Geld haben wollte, aufgefordert, erst einmal seine alten Schulden zu begleichen. Diese Aufforderung müsse als Aufhebung der Stundung gewertet werden.

Selbst bei eingetretener Verjährung des geltend gemachten Anspruchs seien in diesem Fall die Voraussetzungen für die Gewährung von Rechtsschutz gegeben. Die Verklagten hätten die Kläger mit der Rückzahlung des Darlehns hingehalten und durch ihre Verhaltensweise eine rechtzeitige Geltendmachung des Anspruchs verhindert.

Die Berufung hatte Erfolg.

*Aus der Begründung:*

Es war festzustellen, daß die zivilrechtlichen Regelungen über die Verjährung im kreisgerichtlichen Verfahren keine Beachtung fanden.

Die Kläger machen Ansprüche aus einem Darlehnsvertrag geltend, so daß die Verjährungsfristen für Ansprüche aus Verträgen (§ 474 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB) zu prüfen waren. Die Verjährungsfrist von zwei Jahren bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit, die nach der Bescheinigung für das Darlehn von 10 000 M spätestens zum 30. September 1980 eingetreten war. Unter Beachtung des Beginns der Verjährung (§ 475 Ziff. 3 ZGB) war somit zum Zeitpunkt der gerichtlichen Geltendmachung des Rückzahlungsanspruchs mit der beim Kreisgericht am 22. Juli 1983 eingegangenen Klage bereits Klageverjährung eingetreten.

Das bedeutet, daß zur Durchsetzung dieses Anspruchs staatliche Mittel nicht mehr eingesetzt werden können. Die Kläger konnten weder im kreisgerichtlichen Verfahren noch im Berufungsverfahren nachweisen, daß durch die Darlehnsgeber Wilhelm und Meta K. der Darlehnsanspruch gestundet wurde und damit die Hemmung der Verjährung eingetreten ist (§ 477 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Für eine solche Vereinbarung ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte.

Voraussetzungen für die Gewährung von Rechtsschutz für den nach eingetretener Verjährung geltend gemachten Anspruch sind gleichfalls nicht gegeben (§ 472 Abs. 2 ZGB). Un-